



Weihnachts- und vergleichbare Märkte

Stand: 1. Dezember 2020

Durch die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend und haben bis 20. Dezember 2020 Vorrang vor den Festlegungen nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung:

Märkte sind nicht ausdrücklich verboten. Da aber Angebote, die der Kultur- und der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, zurzeit untersagt sind, sind die Märkte auf die Versorgung der Bevölkerung mit Waren zu begrenzen (z. B. Wochenmärkte, „Grüne Märkte“). Angebote des Schaustellergewerbes sind auch im Rahmen der Marktfestsetzung nicht zulässig.

Die zuständigen Behörden haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum eingehalten werden können, das heißt es dürfen sich nur Angehörige des eigenen Haushalts sowie zusätzlich Angehörige eines weiteren Haushalts gemeinsam aufhalten, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird. De zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden dabei nicht mit eingerechnet.

Für Märkte bedeutet dies, dass auf dem Gelände ausreichend Platz vorhanden sein muss und die einzelnen Hütten in einem ausreichenden Abstand voneinander aufgestellt werden müssen.

Das Marktgelände ist als Orten mit Publikumsverkehr in den Bereich in Innenstädten und in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel einzubeziehen, für den die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung festgelegt wird. Auf die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist durch Aushänge, Aufsteller oder Boden-Markierung ausreichend hinzuweisen.

Speisen und Getränke zum Verzehr dürfen nicht für den Verzehr in unmittelbarer Nähe abgegeben werden. Im Bereich des Marktes dürfen daher keine Bänke oder Stehtische aufgestellt werden. Bei der Abgabe von Glühwein ist darauf zu achten, dass nur weinhaltige Getränke zum Mitnehmen ohne Zugabe von Spirituosen erlaubt sind.

Die zuständige Behörde kann weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen, und den Alkoholausschank ganz verbieten, wenn das Infektionsgeschehen im Rahmen deren Zuständigkeit dies erfordert.



Weihnachts- und vergleichbare Märkte

Stand: 1. Dezember 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Auf der Grundlage der Branchenregelung zu Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen¹ gelten für Weihnachtsmärkte grundsätzlich die folgenden Rahmenbedingungen, wobei sich Unterschiede zwischen Veranstaltungen innerhalb eines umzäunten Veranstaltungsgeländes (geschlossenes System) und eines nicht exakt abgegrenzten Veranstaltungsgebietes (mit stetigen Übergang von Marktarealen und der „normalen“ Fußgängerzone, in dem sich im vertretbaren Aufwand eine Absperrung nicht realisieren lässt) ergeben können:

- Ein an das Sicherheitskonzept der Veranstaltung angepasstes Infektionsschutzkonzept liegt vor.
- An den Ein- und Ausgängen werden ausreichend Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Es wird ein intensiviertes Regime für die Reinigung der Toiletten für Besucher umgesetzt.
- Besucher werden durch Aufsteller, Durchsagen und Aufsichtspersonal auf die zu beachtenden Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen.
- Der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, erfolgt über eine entsprechende Beschilderung und der damit verbundenen Eigen-/Selbstkontrolle der Besucher. Bei sichtbaren Auffälligkeiten einer Person werden die eingesetzten Ordner und Einweiser die Person darauf aufmerksam machen.
- Die Besucherzahl ist in einem geschlossenen System zu begrenzen. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 2,5 m² bis 3 m² pro Besucher zu rechnen.
- Bei der Maßnahmenplanung ist zu berücksichtigen, dass es auf einem offenen Veranstaltungsgelände zu einer Vermischung von Veranstaltungsgästen und ohnehin gegebenen Besucherströmen, z. B. an Haltestellen oder auf Einkaufspassagen sowie mit Anwohnern kommen kann. Das muss insbesondere bei der Berechnung des Flächenbedarfs einkalkuliert werden. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Anzahl von Personen wie Anwohnern, Kunden von anliegenden Geschäften oder Fahrgästen des öffentlichen Personenverkehrs ist mit einem angemessenen zusätzlichen Platzbedarf zu rechnen. Für die zusätzlichen Besucherströme sind möglichst Bereiche als „Laufwege und Wartezonen“ einzukalkulieren. Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere für Ballungspunkte wie Warteschlangen an Gastronomie- oder Händlerständen zu prüfen.

¹ siehe Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>



Weihnachts- und vergleichbare Märkte

Stand: 1. Dezember 2020

- Die maximale Besucherzahl auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsgelände ist in Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten vor Ort und der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Entfluchtungsmöglichkeiten sicherzustellen,
 - z. B. durch:
 - Begrenzung des Veranstaltungsgeländes durch Umzäunung, Absperrung und Vergleichbares sowie der Steuerung des Zugangs, z. B. automatische Zählungen an Drehkreuzen, soweit möglich,
 - zusätzlichen Einsatz von Ordnern, Einweisern, kurzfristigen Zugangssperren zum Veranstaltungsgelände,
 - Einrichtung von Möglichkeiten, Besucher auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes aufzunehmen, durch Öffnung von Gaststätten, Einweisern, Aufteilung von Veranstaltungsangeboten auf mehrere Bereiche, Öffnung der Verkaufsläden, Öffnung weiterer Besuchermagneten wie Museen und Kirchen.
- Steuerung der Besucherströme zwischen Aus- und Eingängen durch Steuerung der Laufrichtung (Einbahnstraßen-System) oder Sicherstellung erweiterter Durchgangsbreiten.
- Positionierung der Verkaufsstände/Verkaufsreihen muss den erhöhten Platzbedarf für Besucher berücksichtigen und der angedachten Besucherlenkung entgegenkommen.
- In Abhängigkeit von der Bewertung des Risikos der Veranstaltung (*Risiko ist umso größer, je mehr Besucher zu erwarten sind und je geringer die Einflussnahme auf die Besucher eingeschätzt wird*), ist über die Vorgabe zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu entscheiden.
- Im Bereich des „Fingerfoods“, beispielsweise dem Verkauf von Eis, Crepés, Langos, Raclette, Maronen, glasierten Früchten, gebrannten Mandeln, Bratwürsten sowie an vergleichbaren Ständen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung an der Warteschlange zu achten und mit entsprechenden Maßnahmen darauf hinzuwirken.
- Der Speisen- und Getränkeverkauf, sofern dieser nicht als Fingerfood einzuordnen ist, muss so realisiert werden, dass an den Ständen nur ein Verkauf erfolgt und der Verzehr in separat zur Verfügung gestellten Flächen/Bereichen erfolgt, was auch auf dem jeweiligen Veranstaltungsort in unmittelbarer Nähe möglich sein muss. Gegebenenfalls besteht in diesen Bereichen auch die Möglichkeit, Sitzgelegenheiten aufzubauen. Eine Bedienung ist grundsätzlich erforderlich, wenn an dem jeweiligen Stand die Abstandsregelung nicht gewährleistet werden kann und gilt nicht für den Verkauf von Getränken to go.
- Alkoholausschank bis maximal 21:00 Uhr. Keine Spirituosen oder Glühwein mit „Schuss“.
- Gläser- und Geschirreinigung erfolgt bei mindestens 60 °C.
- Keine Nutzung von Bierzelten wegen der Gefahr der Besucheransammlung und der unzureichenden Lüftung.
- Kulturelle Angebote nur unter Beachtung der Platzverhältnisse und unter der Voraussetzung der Sitzplatzangebote mit Abstandswahrung; möglichst in räumlicher Trennung zum Weihnachtsmarktgelände, um Besucheransammlungen entgegenzuwirken. Bei Blasmusik sind aufgrund der erhöhten Aerosolbildung größere Abstände (3 m) zu und zwischen den Musikern und zum Publikum einzuhalten.



Weihnachts- und vergleichbare Märkte

Stand: 1. Dezember 2020

- Standbetreiber sind genau über die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes zu instruieren. Sie haben dafür eigene Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten, für die sie verantwortlich sind (ggf. Muster vorgeben).
- Zu Schaustellern siehe Empfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe: https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604626&elD=sixomc_filecontent&hmac=be69c25d5d4577c3fa90fc1172a3c56ae4ddcafd

Weitere Maßnahmen nach dem IfSG oder den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen bleiben genauso unberührt, wie das Lebensmittelrecht und gewerberechtliche Bestimmungen.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de